

# Anwendung der Gefahrstoffverordnung auf Stoffe und Gemische, die nach den Vorgaben der CLP-Verordnung eingestuft sind

In der derzeit gültigen Fassung der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) finden sich noch Verweise auf die Stoff- und die Zubereitungsrichtlinie (67/548/EWG bzw. 1999/45/EG). Diese Richtlinien sind nach Ablauf der Übergangsfrist am 01.06.2015 vollständig durch die CLP-Verordnung ((EG) Nr. 1272/2008) abgelöst worden. Für die Zeit bis zur entsprechenden Anpassung der GefStoffV an die CLP-Verordnung ermöglicht diese Anwendungshilfe zu erkennen, wie die GefStoffV anzuwenden ist, wenn Stoffe und Gemische nach den Vorgaben der CLP-Verordnung eingestuft sind. Regelungen der GefStoffV zu Gefahrstoffen, die nicht den Vorgaben der CLP-Verordnung unterworfen sind, gelten unverändert fort.

1.) In der folgenden Tabelle sind die Formulierungen der GefStoffV, die sich noch auf die Stoff- oder Zubereitungsrichtlinie (altes Recht) beziehen, den jeweiligen Begriffen oder Gefahrenklassen nach der CLP-Verordnung zugeordnet. Beispielhaft sind einige Paragraphen in der GefStoffV aufgeführt, in denen diese Formulierungen zu finden sind.

<b>Formulierung in der GefStoffV (altes Recht)</b>	<b>Einstufung nach den Vorgaben der CLP-Verordnung</b>
Gefährliche Stoffe und Zubereitungen (§ 2 Absatz 1 Nr. 1)	Umfasst alle gefährlichen Stoffe und Gemische nach Artikel 3 (einzustufen nach Anhang I Teil 2-5)
Gefahrstoffe, die zu Brand- und Explosionsgefährdungen führen können, mit explosionsgefährlichen, brandfördernden, hochentzündlichen, leichtentzündlichen und entzündlichen Stoffen und Zubereitungen, ...sowie Gefahrstoffe, die in gefährlicher Weise chemisch miteinander reagieren können oder chemisch instabil sind (§ 11 Absatz 1)	Physikalische Gefahren: Einzustufen nach Anhang I Abschnitt 2.1 – 2.16
Gesundheitsschädliche Stoffe und Zubereitungen (Schädlingsbekämpfung: Anhang I Nr. 3.1)	Gefahrenklassen und -kategorien: Acute Tox. 4 STOT SE 2 STOT RE 2 Asp. Tox. 1

Formulierung in der GefStoffV (altes Recht)	Einstufung nach den Vorgaben der CLP-Verordnung
Sehr giftige und giftige Stoffe und Zubereitungen (Allgemeine Schutzmaßnahmen: § 8 Absatz 7, Schädlingsbekämpfung: Anhang I Nr. 3.1, Begasung: Anhang I Nr. 4.1 Absatz 3)	Gefahrenklassen und -kategorien: Acute Tox. 1-3 STOT SE 1 STOT RE 1
Erbgutverändernd Kat.1, Kat.2 (Allgemeine Schutzmaßnahmen: § 8 Absatz 7, Besondere Schutzmaßnahmen: § 10)	Muta. 1A, 1B
Krebserzeugend Kat.1, Kat.2 (§ 8 Absatz 7, § 10)	Carc. 1A, 1B
Fruchtbarkeitsgefährdend Kat.1, Kat.2: (§ 8 Absatz 7, § 10)	Repro. 1A, 1B
Atemwegssensibilisierend (§ 8 Absatz 7)	Resp. Sens. 1, 1A, 1B
Reizend (Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung: § 6 Absatz 14)	Skin Irrit. 2
Erbgutverändernd (§ 6 Absatz 14)	Muta. 2
Hautsensibilisierend (§ 6 Absatz 14)	Skin Sens. 1, 1A, 1B

2.) Der Begriff „Gefahrstoff“ ist in § 2 Absatz 1 Nr. 1 definiert. Jede Rechtsfolge, die auf Gefahrstoffe verweist, schließt alle nach den Vorgaben der CLP-Verordnung eingestufteten Stoffe und Gemische ein.

3.) Die Regelung nach § 5 Absatz 3 (Gebrauchsanweisungen) entfällt für Stoffe und Gemische, die nach CLP-Verordnung gekennzeichnet sind, da es kein Äquivalent in der CLP-Verordnung gibt.

4.) Gefährliche Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die explosionsfähig sind (§ 2 Absatz 1 Nr. 2): Die in § 2 Absatz 1 Nr. 2 definierte Explosionsfähigkeit ist auch weiterhin nicht vollständig von CLP-Klassen abgedeckt. Die Vorgaben der GefStoffV, die sich auf den Begriff „explosionsfähig“ beziehen, gelten somit entsprechend § 2 Absatz 10, 12, 13 und 14, und nicht nur für Stoffe und Gemische der Gefahrenklasse „Physikalische Gefahren“ gemäß der CLP-Verordnung (einzustufen nach Anhang I Abschnitt 2.1 – 2.15).

Stand: Januar 2016